

Online am Freitag, 9. März 2012

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 64

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 2. März 2012, betreffend Vorkehrung gegen eine Massenvermehrung der Kiefern- und Fichtenborkenkäfer

Auf Grund des § 44 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 55/2007, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Eigentümer von Waldflächen, ihre Forst- und Forstschutzorgane sowie die Inhaber von Flächen gemäß § 1 (a) Abs. 4 und 5 und § 2 Forstgesetz haben den Bewuchs ihres Waldes bzw. das Holz regelmäßig in solchen Abständen auf das Auftreten von Kiefern- und Fichtenborkenkäfer zu kontrollieren, dass eine erfolgreiche Vorbeugung oder Bekämpfung einer Massenvermehrung durchführbar ist.

(2) Neben Wahrnehmungen über eine gefährdende Vermehrung der Kiefern- und Fichtenborkenkäfer (Austritt von Bohrmehl, das Auftreten von Ein- bzw. Ausbohrlöchern am Stamm, verstärkter Nadelfall, das Abfallen der Rinde sowie das Verfärben und Dürnwerden der Kronen stehender Nadelbäume) sind auch schon Erscheinungen (zum Beispiel auch abiotische Einflüsse, wie Wind, Schnee oder auf sonstige Weise geschädigte und nicht aufgearbeitete Schadhölzer), die erfahrungsgemäß eine gefährdende Vermehrung der Kiefer- und Fichtenborkenkäfer erwarten lassen, unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden (verschärfte Anzeigepflicht).

§ 2

(1) Die Aufarbeitung bzw. bekämpfungstechnische Behandlung des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser

Verordnung bereits befallenen Holzes ist unverzüglich durchzuführen.

(2) Neu festgestellte befallene Hölzer sind gleichfalls unverzüglich aufzuarbeiten bzw. bekämpfungstechnisch zu behandeln.

(3) Im steilen Gelände ist insbesondere in Schutzwaldgebieten darauf zu achten, dass die Abstockung des Holzes in ca. 1 Meter Höhe erfolgt, sodass eine Bodenrauigkeit erhalten bleibt und die Wiederbewaldung erleichtert wird (Minderung von Schneeschub). Lokal können auch Querfällungen notwendig sein, wobei vorher Rücksprache mit der jeweils zuständigen Bezirksforstinspektion zu halten ist.

(4) Befallene Hölzer, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht aufgearbeitet bzw. nicht bekämpfungstechnisch behandelt wurden, sind unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 3

Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung stellt gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 18 Forstgesetz 1975 eine Verwaltungsübertretung dar und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft, das ist der 10. März 2012, und mit 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:
Seitinger